

# Satzung

Stand: 12. März 2018



## I Errichtung und Aufgabe

### § 1 Name und Sitz

Die Unterzeichner dieser Satzung schließen sich als rechtsfähiger Verein zu einer landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtung zusammen. Der Verein führt die Bezeichnung

**Maschinen- und Betriebshilfsring Wetterau und Umgebung e.V.**

Der Vereinssitz ist Wölfersheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und wird dort unter der Vereinsregisternummer VR 810 geführt.

### § 2 Aufgaben und Zweck

Der MBR ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern von Land und Landmaschinen sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen aus dem Wetteraukreis und seiner Umgebung.

Der MBR hat den Zweck, die angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe und Mitglieder zu beraten und hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anzupassen sowie die Umwelt positiv zu beeinflussen.

Vom MBR werden folgende Aufgaben insbesondere wahrgenommen:

#### § 2.1 Allgemeine Aufgaben

- Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen
- Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen, sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren
- Mithilfe in Katastrophenfällen wie Waldbränden, Überschwemmungen, Dürreperioden usw. in Zusammenarbeit mit Organisationen des Katastrophenschutzes, mit Behörden und mit den Betroffenen.

Für die Erledigung dieser Aufgaben können hauptamtlich Beschäftigte eingestellt werden.

Der Maschinenring kann zur Sicherung seiner Aufgaben Tochtergesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2.2 Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern**

- Beratung von Einzelmitgliedern
- Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebs Helfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
- Der MBR arbeitet in seiner Beratungstätigkeit eng mit den Fachbehörden für Landwirtschaft, deren nachgeordneten Dienststellen und anderen Landwirtschaftlichen Organisationen zusammen.
- Der MBR verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche Zwecke oder Erwerbszwecke.

## **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder kann der Verein jederzeit aufgelöst werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **II Mitgliedschaft**

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Wetteraukreis und seiner Umgebung, landwirtschaftliche Organisationen, Unternehmen und Kommunen, die sich in irgendeiner Form mit der überbetrieblichen Zusammenarbeit oder der Nachbarschaftshilfe landwirtschaftlicher Unternehmen beschäftigen, werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, der Anerkennung dieser Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

## **§ 5 Ausscheiden**

1. Durch den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist nach einer Mindestmitgliedschaft von 2 Jahren erfolgen kann und schriftlich erklärt werden muss
2. Durch Tod
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende, bzw. seine Erben oder Rechtsnachfolger keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Auseinandersetzung**

Wird die Mitgliedschaft nach § 5 beendet, so steht dem Ausscheidenden bzw. seinen Erben ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein nicht zu.

# **III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren ein Recht darauf, dass der Verein in ihrem betrieblichen Interesse tätig ist.
2. Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern. Freie Maschinenkapazitäten und andere Betriebsleistungen können über den Verein an andere Mitglieder gegen Verrechnung vermittelt werden.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu bezahlen.

## **§ 9 Gebühren**

1. Der Verein erhält für die Vermittlung der Maschinen einen Kostenbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Kostenbeitrag wird in die allgemeinen Verrechnungssätze, die nach der Maschinenart festgesetzt werden, einbezogen.
3. Die Ermittlung dieser Verrechnungssätze obliegt dem Vorstand unter Hinzuziehung des Beirates.
4. Die Kosten für die Maschinenreparatur trägt der Vermieter, es sei denn, dass der Mieter schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.
5. Dem Mieter wird empfohlen eine Versicherung für Leih- und Obhutschäden abzuschließen.
6. Die vom Vorstand ermittelten Verrechnungssätze werden der Abrechnung zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

## **§ 10 Zahlungsverfahren**

Die Mitglieder verpflichten sich, ein Bankkonto zu benennen und ermächtigen den Verein, fällige Beiträge, Gebühren und Gutschriften im Wege des Lastschriftverfahrens von diesem Konto einzuziehen bzw. auf dieses Konto zu überweisen.

# **IV Organe**

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird turnusgemäß für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern eingeschränkt, als er den Verein rechtsgeschäftlich lediglich bis zur Höhe des gemeinschaftlichen Vermögens des Vereins verpflichten darf.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere beruft er den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbedingungen fest und regelt dessen Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.  
Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins insbesondere zuständig für:
  - 2.1 Satzungsänderungen
  - 2.2 Genehmigungen des Geschäftsberichts, des Jahresabschlussberichts und des Haushaltsvoranschlags
  - 2.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - 2.4 Wahl des Rechnungsprüfers
  - 2.5 Änderung des Beitrages (§ 9.)
  - 2.6 Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5., Nr. 3)
  - 2.7 Angelegenheiten, in denen die Mitgliederversammlung dieses beschließt
  - 2.8 Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Punkte 2.1 und 2.6 ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für Punkt 2.8 eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.  
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sind in der zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur durch schriftlich bevollmächtigte, volljährige Personen vertreten lassen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Über jede Mitgliederversammlung hat der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, in welchem die Beschlüsse in vollem Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15 Beirat**

Zur schnelleren und besseren Erreichung der Vereinsziele wird ein beratender Beirat vom Vorstand berufen.

Die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorsitzende des Vereins lädt nach Bedarf zu den Zusammenkünften ein.

## **§ 16 Auflösung**

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

# **V Schlußvorschriften**

Diese Satzung wurde am 12.03.2018 durch die Mitgliederversammlung in Wölfersheim beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wölfersheim, den 12.03.2018

Tag der Eintragung: 24.04.2018